GEMEINDE ...

ABWASSERREGLEMENT

**INHALTSÜBERSICHT**

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)

2. Kapitel ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE (Art. 5 bis 7)

3. Kapitel RECHTSVERHÄLTNISSE (Art. 8 bis 15)

4. Kapitel TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (Art. 16 bis 33)

5. Kapitel GEBÜHREN (Art. 34 bis 35)

6. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 36 bis 39)

7. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 40 bis 42)

Anhang: Gebührentarif

**Praktische Hinweise für die Gemeinden zur Verwendung des Muster-Reglements**

Es wird empfohlen, jedes Reglement vor Annahme durch die Urversammlung/den Generalrat der Dienststelle für Umwelt zu unterbreiten.

Vor jeglicher Neuregelung der Tarife muss die Gemeinde zwingend den Preisüberwacher konsultieren. Ein Tarif bzw. Reglement, das ohne vorherige Anhörung des Preisüberwachung beschlossen wird, verstösst gegen Art. 14 PrSG, weshalb ihm die Homologationv verweigert oder der Entscheid, welcher die Tarife festlegt sogar für ungültig erklärt werden kann.

***Rechtlich zwingender*** *Inhalt: diese Elemente dürfen nicht verändert werden. Ihre Verwendung gewährleistet die Legalität des Reglements, wenn dagegen eingesprochen wird.*

**Vorgeschlagener** Inhalt: diese Elemente können durch die Gemeinde angepasst werden. Im Falle einer Änderung ist zu beachten, dass die neuen oder abgeänderten Elemente im Einklang mit dem restlichen Text des Reglements stehen müssen.

Einige Artikel werden durch einen grauen Kasten mit Erläuterungen für die Gemeinde ergänzt. Dieser umrahmte Text ist nicht Bestandteil des Reglementstextes. Diese Elemente können der Gemeinde bei der Umsetzung des Reglements behilflich sein.

Eckig eingeklammerte Texte ([...]) enthalten mögliche Varianten.

*Die Urversammlung/der Generalrat von [Name der Gemeinde]*

*eingesehen Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)*

*eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 18. Oktober 1998 (GSchV; 814.201)*

*eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG; SGS-VS 814.3), des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG; SGS-VS 175.1) und der kantonalen Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS-VS 611.102)*

*auf Antrag des Gemeinderates,*

*beschliesst:*

**1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 *Zweck***

*Dieses Reglement regelt die Ableitung und Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde [Name der Gemeinde].*

**Art. 2 *Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich***

*1 Dieses Reglement wurde gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Gewässerschutz erlassen, deren Anwendung vorbehalten bleibt.*

*2 Dieses Reglement gilt für jegliche Art von Abwassereinleitung auf dem Gemeindegebiet (vgl. obenstehend Art. 1), für jede Person, die eine solche verursacht, und für alle Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde.*

*3 Dieses Reglement ist der Öffentlichkeit zugänglich.*

**Art. 3 *Kommunale Aufgaben und Kompetenzen***

*1 Der Gemeinderat, die kommunalen Stellen oder Dritte, an die er seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen delegieren kann, sind berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. Diese Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Reglement und den geltenden technischen Normen entsprechen. Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für ihre Konformität. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden.*

Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen auf kommunale Stellen oder Dritte übertragen (s. Art. 106 und 107 GemG betreffend das Prinzip und die Modalitäten der Kompetenzdelegation), hierzu bedarf es einer regulären Kompetenzdelegation.

*2 Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträglichen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.*

*3 Der Gemeinderat erstellt und führt ein Kataster des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dieser Kataster bildet unter anderem die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlichen Anlagen.*

*4 Der Gemeinderat führt und aktualisiert innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung einen Kataster der privaten Entwässerungsanlagen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (einschliesslich Versickerungs- und Retentionsanlagen), sowie einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden.*

Art. 26 kGSchG verpflichtet die Gemeinde zur Führung eines Katasters der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden. Die Verpflichtung, einen Kataster über alle anderen Abwässer zu führen, kann aus Art. 52 GSchG abgeleitet werden.

*5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen führt und aktualisiert der Gemeinderat einen Kataster der individuellen Abwasserreinigungsanlagen.*

*6 Der Gemeinderat beaufsichtigt die privaten Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.*

Er sorgt insbesondere für

1. eine gute Qualität der Gestaltung und der Ausführung der Anlagen;
2. die Verhinderung von Schäden an der öffentlichen Kanalisation bei Anschlüssen;
3. die Vermeidung von Fehlanschlüssen;
4. die Durchführung von systematischen Erhebungen der privaten Entwässerungsanlagen durch qualifiziertes Personal;
5. die gesetzeskonforme Instandsetzung privater Liegenschaftsentwässerungsanlagen, wobei er klar definierte Prioritäten dafür festsetzt und die Instandsetzungen mit allfälligen Sanierungsarbeiten am öffentlichen Kanalisationsnetz koordiniert;
6. die Bereitstellung von technischer Unterstützung für die Bauherrschaft und Planer.

Dieser Absatz hält die Verantwortung der Gemeinde für die Aufsicht über private Anlagen fest.

*7 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.*

*8 Die Grundeigentümer und Anlageninhaber müssen der Gemeinde freien Zutritt zu den Abwasseranlagen gewähren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Beteiligten über ihr Kommen zu informieren, ausser im Notfall.*

9 Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere die Schächte und Inspektionsöffnungen, müssen für die Inspektion und Reinigung jederzeit gut zugänglich sein.

*10 Insbesondere erlässt der Gemeinderat nach Konsultation der zuständigen kantonalen Dienststelle die erforderlichen präventiven Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Menge an verschmutzte Abwasser, beschränkt werden können.*

*11 Der GEP, der REP und die Kataster können bei der Gemeinde eingesehen werden.*

**Art. 4 *Begriffe***

*1 Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch nicht verschmutztem Wasser bestehen. Als Abwasser gilt durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.*

*2 Als verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. Innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss verschmutztes Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Das verschmutzte Abwasser wird nachfolgend als «Schmutzabwasser» bezeichnet.*

*3 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, nicht verunreinigen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt im Allgemeinen:*

* *Brunnenwasser;*
* *Kühlwasser und Wasser von Wärmepumpen;*
* *Wasser aus Drainagen;*
* *Wasser aus Überläufen von Staubecken;*
* *das von bebauten oder befestigten Flächen wie Dächern, Terrassen, Wegen, Innenhöfen usw. abfliessende Regenabwasser.*

*4 Als oberirdische Gewässer gelten gemäss diesem Reglement stehende oder fliessende oberirdische Gewässer wie Fliessgewässer oder Teiche.*

*5 Als unterirdische Gewässer gelten Grundwasser, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht;*

Diese Begriffsdefinitionen basieren auf der Aufzählung in Art. 4 GSchG .

**2. KAPITEL ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE**

**Art. 5 *Anlagearten***

*1 Zu den Abwasseranlagen gehören:*

1. *das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Abwasser;*
2. *das öffentliche Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser;*
3. *private Anschlusskanalisationen für verschmutztes Abwasser;*
4. *private Anschlusskanalisationen für nicht verschmutztes Abwasser;*
5. *die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen;*
6. *private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser;*
7. *private Versickerungs- und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser;*
8. *öffentliche und private Gebäudeentwässerungsanlagen.*

*2 Es wird zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterschieden:*

1. *öffentliche Anlagen, welche die Gesamtheit der für die Entwässerung und Reinigung von Abwasser von angeschlossenen oder anschliessbaren Liegenschaften erforderlichen Anlagen umfassen. Eigentümerin dieser Anlagen ist die Gemeinde;*
2. *private Anlagen, welche die Gesamtheit der Kanalisationen und Anlagen umfassen, die Liegenschaften mit dem öffentlichen Kanalisationsnetz verbinden. Eigentümer dieser Anlagen ist der Grundeigentümer.*

*3 Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen wird zwischen Trennsystem und Mischsystem, unterschieden:*

1. *Das Trennsystem besteht aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das nicht verschmutzte Abwasser;*
2. *Das Mischsystem besteht aus nur einem Netz für das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser (abgesehen von stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser, das weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden darf).*

Unabhängig vom bestehenden System ist es nicht zulässig, stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser in die ARA einzuleiten (Fremdwasserzufluss) (vgl. Art. 12 Abs. 3 GSchG).

**Art. 6 *Funktion***

*1 Die Anlagen für verschmutztes Abwasser dienen der Sammlung, der Ableitung sowie der Behandlung von solchem Abwasser.*

*2 Die Anlagen für nicht verschmutztes Abwasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Abwassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht zulassen.*

Diese Definitionen ergeben sich aus den Anforderungen in Artikel 7 GSchG.

**Art. 7 *Entwässerungssysteme***

*1 Die Gemeinde ist für die Einrichtung, die Überwachung und den Unterhalt der Entwässerungsanlagen gemäss ihrem generellen Entwässerungsplan (GEP) zuständig. Die Pläne sowie nachträgliche Änderungen werden gemäss den Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde erarbeitet und unterliegen ihrer Genehmigung. Die Pläne werden anschliessend öffentlich aufgelegt. Arbeiten zur Realisierung der Pläne sind Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens.*

Der GEP legt das Entwässerungskonzept im Detail fest. Das Reglement bezieht sich explizit auf den GEP. Im GEP wird insbesondere festgelegt, auf welche Art und Weise das nicht verschmutzte Abwasser abgeleitet werden soll (Art. 24 kGSchG).

*2 Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist bei dessen Bau oder wesentlichen Änderungen dazu verpflichtet, das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes separat zu sammeln und abzuleiten, dies unabhängig vom System des öffentlichen Kanalisationsnetzes.*

Eine Baubewilligung kann eine neue Baute, eine teilweise oder vollständige Änderung, oder auch eine Zweckänderung betreffen.

Die getrennte Sammlung bis ausserhalb des Gebäudes und die Pflicht zur Sanierung beim Bau oder wesentlichen Änderungen ergeben sich aus dem Wortlaut von Art. 11 GSchV, welcher von Art. 23 Abs. 3 kGSchG übernommen worden ist.

*3 Nicht verschmutztes Abwasser (insbesondere Regenabwasser und stetig anfallendes Abwasser) kann nicht in das Kanalisationsnetz für verschmutztes Abwasser eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist im Einklang mit den im GEP festgelegten Bestimmungen und, sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, vorzugsweise im Boden versickern zu lassen (Sickergraben oder Versickerung durch belebte Bodenschicht). Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es über eine Retentionsanlage ins Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser abgeleitet werden, damit das Wasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Die Bestimmungen zur Versickerung, Retention und Einleitung werden im GEP festgelegt. Eine kantonale Bewilligungspflicht für Einleitungen, die nicht im vom Kanton genehmigten GEP vorgesehen sind, bleibt vorbehalten.*

Die Bestimmungen zur Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser sind in den Artikeln 7 Abs. 2 GSchG und 24 kGSchG festgelegt. Art. 7 GSchG verlangt Rück-haltemassnahmen, damit das Abwasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

*4 Der Gemeinderat verlangt vom Eigentümer eines Gebäudes auf seine Kosten den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser eingerichtet ist und ein Anschluss möglich ist, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.*

Gemäss einschlägiger Literatur und Rechtsprechung (BGE vom 1. Februar 2010, URP 2010 S. 282 Gemeinde Belmont s/Yverdon; CDAP Waadt: AC.2005.0180), ist die in Art. 11 GSchV festgelegte Verpflichtung zur Sanierung von Gebäuden analog und subsidiär auch auf bestehende Gebäude anzuwenden, auch in Ermangelung jegliches Bauprojekts, aber unter Berücksichtigung der besonderen Umständen des Einzelfalles und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

**3. KAPITEL RECHTSVERHÄLTNISSE**

**Art. 8 *Anschlussverpflichtung***

*1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Gebäuden und Liegenschaften stammendes Abwasser dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuzuführen, ausgenommen das nicht verschmutzte Abwasser, das an Ort und Stelle versickert werden kann.*

*2 Ausnahmen von der Kanalisationsanschlussverpflichtung können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.*

Die Verpflichtung zur Einleitung in die öffentlichen Kanalisationen für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone ist in in Artikel 11 GSchG festgelegt und in 12 GSchV genauer gestellt.

**Art. 9 *Gesuch und Bewilligung***

*1 Jeder private Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung einer bestehenden privaten Anlage oder Wiederinbetriebnahme einer unbenutzten privaten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.*

2 Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

3 Das Gesuch muss namentlich Folgendes enthalten:

1. ein Situationsplan, auf dem die bestehenden öffentlichen und privaten Kanalisationen und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
2. ein detaillierter Plan der neuen und abgeänderten Kontrollschächte sowie der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabscheider, Schlammsammler, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen usw.;
3. eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Dächer, Parkplätze, Verkehrswege);
4. das Entwässerungskonzept für Regenabwasser aus befestigten Oberflächen, zusammen mit Plänen und Berechnungen der Versickerungs- und Retentionsanlagen;
5. falls bekannt der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
6. die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
7. für Industrie- und Gewerbe, die nicht als Normaleinleiter betrachtet werden können, Angaben zur Abwassermenge und Schmutzfracht, die durch den Anschluss anfallen.

4 Die Bewilligung durch den Gemeinderat gemäss Abs. 1 wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt, zusammen mit den genehmigten Plänen. *Der Gemeinderat legt den oder die Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation verbindlich fest.*

5 Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Die Gemeinde ist für die Festlegung der Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation zuständig. In der Praxis ist es hilfreich, wenn der Gesuchsteller die Gemeinde konsultiert, bevor er das Baubewilligungsgesuch einreicht.

**Art. 10 *Grabungsbewilligung auf öffentlichem Grund***

*Wenn für den Bau oder den Unterhalt einer privaten Anschlusskanalisation Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.*

**Art. 11 *Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund***

*1 Der Bau privater Kanalisationen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Eigentümer des betreffenden öffentlichen Grundes.*

*2 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisation über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund unverhältnismässig teuer oder nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Enteignung zum Zwecke öffentlichen Nutzens.*

Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder subsidiär für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen (vgl. Art. 68 GSchG).

*3 Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Abwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren, gegen vollen Ersatz des Schadens, dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.*

*4 Durchleitungsrechte öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.*

Art. 691 Abs. 3 ZGB sieht die Eintragung des Durchleitungsrechts als Grunddienstbarkeit im Grundbuch vor, welche allerdings nicht zwingend ist .

**Art. 12 *Schuldner***

*1 Die Gebühren sind durch den Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaft zu entrichten.*

Die Gebühren sind nur durch Eigentümer von **angeschlossenen** Liegenschaften zu entrichten, bei Eigentümern individueller Reinigungsanlagen beispielsweise können keine Gebühren erhoben werden.

2 Bei neuen Anschlüssen sind die Gebühren ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz zu entrichten.

3 Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt der neue Eigentümer von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. Die jährlichen Benutzungsgebühren entfallen zeitanteilig, sofern die Gemeinde über den Eigentümerwechsel informiert wurde und die Wasserzähler abgelesen wurden. Im gegenteiligen Fall ist der Eigentümer, der am 1. Januar des Abgabejahres im Grundbuch eingetragen ist, zur Entrichtung der gesamten Gebühren verpflichtet.

4 Falls ein Gebäude mit mehreren Eigentümern über einen gemeinschaftlichen privaten Anschluss verfügt, regeln die Miteigentümer die Aufteilung aller Gebühren unter sich unter sich und subsidiär aus der Aufteilung, welche sich aus den Miteigentumsanteile ergibt. Ist ein Eigentümer mit dieser Aufteilung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten einen separaten Zähler installieren lassen, der seinen eigenen Wasserverbrauch misst.

Dieser separate Zähler ist Teil der Innenanlagen und liegt ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Gemeinde.

*5 Die Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebührenzahlung.*

*6 Die Aufhebung des Anschlusses führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.* Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Aufhebungsarbeiten bekannt.

Nur die Aufhebung des Anschlusses führt zu einer Unterbrechung der Gebührenzahlung. Eine Nichtbenützung, auch wenn sie nur zeitweilig ist, befreit nicht von der Gebührenzahlung.

7 Das [von Industrie-, Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben, Gewerbebauten und verschiedenen Betrieben mit bedeutendem Wasserverbrauch] verbrauchte Wasser, das nicht ins öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, kann separat durch einen offiziellen Zähler erfasst werden und wird gegebenenfalls nicht Gebühren belegt.

Der Gemeinde steht es frei, auch für Wohnbauten getrennte Zähler zu installieren (in diesem Fall entfällt der Text in Klammern [ ]). Gemäss Rechtsprechung kann die Installation eines separaten Zählers für nicht ins Kanalisationsnetz eingeleitetes Wasser jedoch nicht von den Eigentümern von Wohnbauten verlangt werden (BGer 2C\_417/2007). Die Berücksichtigung aller individuellen Situationen hätte unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten zur Folge. Für Unternehmen mit einer bedeutenden Menge an nicht in die Kanalisation eingeleitetem Wasser ist ein separater Zähler sinnvoll. Dies sind zum Beispiel Landwirtschaftsbetriebe (Tränken, Bewässerung) oder Gärtnereien.

**Art. 13 Rechnungsstellung und Bezahlung**

1 Die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Art. 34 dieses Reglements sowie die allfälligen effektiven Kosten den Anschluss betreffend werden zum Zeitpunkt seiner Realisierung verrechnet.

2 Die jährlichen Benutzungsgebühren werden mindestens einmal pro Jahr verrechnet. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

3 Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt.

*4 Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.*

Die MwSt. ist natürlich nur zu erheben, wenn die Gemeinde dieser unterstellt ist.

**Art. 14 Haftung**

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen, sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

**4. Kapitel TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

**1. Abschnitt ALLGEMEINES**

**Art. 15 Gültige Normen**

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen betreffend die Abwassereinleitung und -reinigung Anwendung, namentlich jene zur Liegenschaftsentwässerung des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Zu nennen ist beispielsweise die Norm «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung – Schweizer Norm SN 592 000», die alle technischen Angaben enthält, die für die Abwasserableitung vom Innern des Gebäudes bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation erforderlich sind.

**2. Abschnitt BAU**

**Art. 16 *Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes***

*Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden erbaut gemäss dem GEP, den budgetären Möglichkeiten, dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Gebäudekomplexe befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.*

**Art. 17 Gemeinschaftliche Anschlusskanalisationen**

1 Das gemeinschaftliche Bauen von privaten Anschlusskanalisationen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, vom Gemeinderat empfohlen werden.

Da es sich um eine private Anlage handelt, kann die Behörde den Bau nicht vorschreiben (Privatrecht). Sie kann die Eigentümer jedoch darin bestärken. Sie kann auch nicht über die Kostenverteilung entscheiden.

2 Die Gemeinde kann privat erstellte Entwässerungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen oder dienen könnten. Das geltende Recht betreffend die Enteignung bleibt vorbehalten.

In jedem Fall hat die Gemeinde darauf zu achten, dass die übernommenen Anlagen in einem guten Zustand sind.

**Art. 19 Ausführung der Anschlusskanalisation**

1 Die Ausführung und die Abnahme der Anschlusskanalisationen haben der geltenden Norm SN 592’000 zu entsprechen.

2 Die Anschlusskanalisationen sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bogen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Schachts erforderlich.

3 Die Anschlusskanalisationen sind mit einer Betonummantelung und auf einem Betonfundament zu erstellen. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

4 Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

5 Wenn ein Eigentümer sich nicht an einen bestehenden Schacht des öffentlichen Kanalisationsnetzes anschliessen kann, erstellt die Gemeinde einen solchen an der Stelle des neuen Anschlusses auf ihre Kosten. Der Schacht gehört zum öffentlichen Kanalisationsnetz.

Zur Vermeidung von privaten Elementen im öffentlichen Kanalisationsnetz und aus Fragen der technischen Kohärenz bei der Umsetzung wird empfohlen, Private nicht selber neue Schächte im öffentlichen Kanalisationsnetz erstellen zu lassen.

6 Der Durchmesser der Schächte für eine Tiefe von weniger als 150 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen ab 150 cm sind mindestens 80 cm Durchmesser vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 oder 80 cm Durchmesser zu versehen, deren Belastungsklasse der Situation angepasst ist. Auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Gussmodell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.

Die Schachtart kann von der Gemeinde vorgeschrieben werden, um die Kohärenz des auf dem Gemeindegebiet verwendeten Materials sicherzustellen, namentlich für Schächte, die zum öffentlichen Kanalisationsnetz gehören.

**Art. 19 Durchmesser und Gefälle der Anschlusskanalisationen**

1 Eine Anschlusskanalisation muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.

2 Eine Anschlusskanalisation muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:

1. für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser oder weniger = 2 %;
2. für einen Anschluss von über 20 cm Durchmesser = 1.5 %;
3. für einen Anschluss für nicht verschmutztes Abwasser = 1 %.

**Art. 20 *Sanierung der Untergeschosse - Pumpen***

1 Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb der Rückstauebene des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn die Anschlusskanalisation über eine sicher funktionierende Rückschlagklappe verfügt.

*2 Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dabei das Abwasser zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz hochgepumpt werden muss.* Die Einleitung muss oberhalb der Rückstauebene erfolgen.

**Art. 21 *Aufsicht über Bauarbeiten für private Anlagen***

*1 Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an Anlagen.*

2 Anschlusskanalisationen dürfen erst nach einer Ortsschau und mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zugeschüttet werden. Anderenfalls ordnet die Gemeinde die erneute Freilegung der Grube auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft an.

Neue private Abwasseranlagen müssen sich strikt an die geltenden Vorschriften halten. Vor der Zuschüttung sind eine Kanalfernsehinspektion und eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen. Die Gemeinde kann diese verlangen und die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzuhaltenden Vorgaben darlegen. In jedem Fall ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

**3. Abschnitt BETRIEB UND UNTERHALT**

**Art. 22 *Verbotene Einleitungen in die Kanalisation***

*1 Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Abwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Abwasserreinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für die Gewässer darstellen.*

*2 Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in das Kanalisationsnetz folgender Stoffe verboten:*

1. *Gas und Dämpfe;*
2. *giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;*
3. *Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;*
4. *Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;*
5. *feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;*
6. *Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen usw.;*
7. *dickflüssige und schlammige Substanzen wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm;*
8. *als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die den Betrieb der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.);*
9. *Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;*
10. *Laugen oder Säuren.*

Das Verbot, feste Abfälle oder Flüssigkeiten mit dem Abwasser zu entsorgen, ist in Artikel 10 GSchV festgehalten.

**Art. 23 *Vorbehandlung***

*1 Abwasser, das schädliche Stoffe (wie die in Artikel 23 nicht abschliessend aufgeführten Stoffe) enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es einer Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unterzogen worden ist, damit es weder den Betrieb oder Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigt noch eine Gefährdung für die Gewässer darstellt.*

*2 Gegebenenfalls verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage.* Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.

*3 Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen.* Die Gemeinde kann bei ernsthaften Zweifeln an der Qualität des eingereichten Projekts auf Kosten des Gesuchstellers eine von einem unabhängigen Dritten erstellte Expertise verlangen.

Unter von einem unabhängigen Dritten erstellte Expertise versteht man zum Beispiel eine Expertise zur Sicherstellung der Zweckmässigkeit und der Eignung der vorgeschlagenen Vorbehandlung verstanden. Der Gemeinde wird empfohlen, den Gesuchsteller über ihre ernsthaften Zweifel an der Qualität des Projekts in Kenntnis zu setzen, bevor eine Expertise in Auftrag gegeben wird.

*4 Die Gemeinde erteilt die entsprechenden Bewilligungen nach Konsultation der kantonalen Dienststelle.*

*5 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.*

Die Verpflichtung zur Vorbehandlung ist im Artikel 12 GSchG festgehalten. Die numerischen Anforderungen sind im Anhang 3.2 GSchV festgehalten. Bei Notwendigkeit einer Vorbehandlung ist diese in Übereinstimmung mit der Norm SN 592000 auszuführen, nach Anhörung der Dienststelle für Umwelt durch die Gemeinde, gemäss Art. 26 Abs. 2, 3. Satz kGSchG.

Die Bewilligung des Anschlusses ans Kanalisationsnetz wird von der Gemeinde ausgestellt, auf Grundlage von Art. 26. Abs. 2 kGSchG.

Wenn das behandelte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder versickert wird, so ist eine kantonale Bewilligung nötig, gemäss Artikel 7 Abs. 1 GSchG und Artikel 25 Abs. 2 kGSchG, und nicht eine Anschlussbewilligung.

**Art. 24 *Automobilbranche und ähnliche Betriebe***

*1 Betriebe der Automobilbranche und ähnliche Betriebe müssen mit einem gravitären Mineralöl- oder Koaleszenzabscheider ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und den anderen einschlägigen Richtlinien genügen.*

Dieser Artikel ist prinzipiell auf die Automobilbranche und ähnliche Betriebe anwendbar, welche die Wartung, Reparatur und Lagerung von Fahrzeugen anbieten: Garagen, Karosseriebetriebe, Tankstellen, Waschanlagen, Schiffswerften, Werkstätten für Fahr- und Motorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Baumaschinen, Automobilhändler, Reifenhändler, Unternehmen der Fahrzeugbranche und des Baugewerbes usw.

*2 Vor dem Abscheider ist immer ein Sandfang anzubringen. Sandfang und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.*

*3 Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Vorbehandlungsanlagen führen.*

Das vorbehandelte Abwasser muss den Grenzwert von 20 mg/l gesamte Kohlenwasserstoffe (Anhang 3.2 GSchV) einhalten.

**Art. 25 *Parkplätze für Fahrzeuge***

*1 Parkplätze, ob Einzel- oder Sammelparkplatz, Innenparkplatz oder gedeckter Aussenparkplatz, müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen ausgestattet werden, der den gesetzlichen Anforderungen, VSA-Normen und den anderen einschlägigen Richtlinien genügt, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet wird.*

*2 Regenabwasser von ungedeckten Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den Vorschriften in Art. 7 Abs. 3 und gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und den anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung nicht möglich ist, muss das Regenabwasser in die Kanalisation für nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler durchlaufen hat.*

Das vorbehandelte Abwasser muss den Grenzwert von 20 mg/l gesamte Kohlenwasserstoffe (Anhang 3.2 GSchV) einhalten. Der Schlammsammler ist gemäss Vorschriften der Norm SN 592000 auszuführen.

**Art. 26 *Individuelle Abwasserreinigung***

*1 In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.*

*2 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.*

Die Verpflichtung zur Behandlung nach dem Stand der Technik ist in Art. 13 Abs. 1 GSchG enthalten. Die Verpflichtung zur Ausserbetriebsetzung von individuellen Abwasserreinigungsanlagen im Bereich öffentlicher Kanalisationen leitet sich aus Art. 11 GSchG ab.

Die technischen Aspekte werden im VSA-Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum» (2017) detailliert beschrieben.

**Art. 27 *Hofdüngeranlagen***

*Gülle- und Mistgruben müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz entsprechen.*

**Art. 28 *Schwimmbäder***

*1 Schwimmbäder müssen mit einem Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Abwasser je nach Typ abzuleiten, und zwar:*

1. *Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss, nach Abschaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden, in den Boden versickert oder in oberirdische Gewässer oder in eine Kanalisation für nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet werden, und auf keinen Fall an die Kanalisation für verschmutztes Abwasser angeschlossen werden;*
2. *Das zur Filter- oder Beckenreinigung verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet werden darf.*

2 Der Gemeinderat kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird, stets unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

**Art. 29 *Unterhalt der Anlagen***

*1 Überwachung, Unterhalt und Reinigung öffentlicher Abwasseranlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen gemäss den geltenden Normen und Richtlinien zu Lasten der Gemeinde.*

*2 Überwachung, Unterhalt und Reinigung privater Anschlusskanalisationen, Abwasserhebe-, Versickerungs- und Retentionsanlagen, Vorbehandlungs- oder Abwasserreinigungsanlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.*

*3 Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen gemäss Art. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu Lasten der betroffenen Eigentümer auf dem Verfahrensweg anordnen.*

Was das Verfahren betrifft, sei an dieser Stelle auf die Artikel 12 Abs. 2 kGSchG, Art.7 Abs. 2 kUSG und Art. 38 Abs. 2 2. Satz VVRG verwiesen.

**Art. 30 Bauarbeiten auf öffentlichem Grund**

Stellt die Gemeinde bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund fest, dass die privaten Anschlusskanalisationen nicht rechtskonform oder in schlechtem Zustand sind, ordnet sie deren Neubau/Instandsetzung zu Lasten der Eigentümer an.

Es wird dringend empfohlen, die Kanalisationen vor den Bauarbeiten zu untersuchen, um ihren Zustand zu evaluieren. Die Gemeinde wägt die Verhältnismässigkeit der Beteiligung des privaten Eigentümers an den daraus entstehenden Kosten ab.

**Art. 31 *Versetzung einer privaten Kanalisation***

*1 Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten eine private Kanalisation aus wichtigen Gründen ändern oder verlegen.*

2 Stellt sich dabei heraus, dass die Kanalisation defekt oder gemäss Art. 3 Abs. 1 instandgesetzt werden muss, kann der Eigentümer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit aufgefordert werden, sich an den Kosten der Sanierung oder der rechtskonformen Instandsetzung zu beteiligen.

Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel die Errichtung eines Fernwärmenetzes, das in der Regel die Zurücknahme und Neuverlegung aller Netze erfordert, seien es im öffentlichen oder privaten Bereich verlegte Netze.

**Art. 32 *Grundwasserschutzzonen und -areale***

*1 Alle Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Abwasser (ARA, Sickergruben usw.), die in gesetzlich ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen oder -arealen errichtet oder vorgesehen sind, müssen der einschlägigen Gesetzgebung sowie den betreffenden Vorschriften entsprechen.*

*2 Insbesondere verschmutztes Abwasser, selbst wenn es behandelt worden ist, darf in solchen Zonen und Arealen nicht versickert werden.*

3 Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem jede in Grundwasserschutzzonen/-arealen bestehende private oder öffentliche Anlage verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden.

*4 Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -arealen erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.*

Der Schutz des Grundwassers wird in den Art. 19 bis 21 GSchG, Art. 29 ff. GSchV und Art. 30 ff. kGSchG geregelt. Weitere anwendbare einschlägige Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**5. KAPITEL GEBÜHREN**

**Art. 33 *Grundsätze der Finanzierung***

*1 Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Anlagen und Kanalisationsnetze, die der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser dienen, erhebt der Gemeinderat Gebühren.*

*2 Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.*

Diese allgemeinen Anforderungen ergeben sich aus den Artikeln 60a GSchG und 17 kGSchG. Eine detaillierte Anleitung zur Ermittlung der Gebührenhöhe befindet sich in der kantonalen Richtlinie (Richtlinie für die Gemeinden zur Festsetzung der Abwassergebühren)

**Art. 34 *Gebührenstruktur***

Eines der nachfolgend aufgeführten Gebührenmodelle ist zwingend zu übernehmen. Was die aufgeführten Bemessungskriterien betrifft, so wird deren Verwendung lediglich empfohlen. Mehr Einzelheiten zu den Gebührenkomponenten und empfohlenen und zulässigen Bemessungskriterien sind dem erläuternden Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

*1 Eine* ***einmalige Anschlussgebühr*** *wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Privatanschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neubau oder Umbau das Abwasservolumen zunimmt. Die einmalige Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:*

**Anschlussgebühr Variante 1 (AG1):**

1. *einer* ***einmaligen Anschlussgebühr für Schmutzabwasser****, die nach der Summe der Schmutzwasserwerte berechnet wird* [oder nach einer nachfolgenden Variante].

[Varianten:

* *nach der Nennleistung des Wasserzählers*
* *nach Anzahl Räume pro Wohnhaus oder Anzahl Unternehmen usw.*]

1. *einer* ***einmaligen Anschlussgebühr für Regenabwasser****, welche anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Fläche bemessen wird.*

**Anschlussgebühr Variante 2 (AG2):**

*Einer* ***einmaligen Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und******Regenabwasser****, die gemäss der Fläche der Liegenschaft, gewichtet nach der Nutzungszone, berechnet wird.*

Die einmalige Anschlussgebühr ist nicht zwingend (kGSchG Art. 17 Abs. 2). Falls die Gemeinde sich für die Erhebung einer einmaligen Anschlussgebühr entscheidet, müssen die Modalitäten der Erhebung zwingend im Reglement festgehalten werden. Die einmalige Anschlussgebühr muss einen Gebührenanteil für «Schmutzabwasser» und einen Gebührenanteil für «Regenabwasser» enthalten. Letztere soll zur Versickerung des Regenwassers und zur Belassung von unbefestigten Flächen anregen. Gemäss diesem Absatz sind nur entwässerte Flächen, **die angeschlossen werden,** einer Gebühr unterworfen. Falls ein Eigentümer das öffentliche Kanalisationsnetz nicht in Anspruch nimmt (zum Beispiel bei Versickerung des Regenwassers), ist er dieser Gebühr nicht unterworfen.

Einige Gebührenparameter enthalten gleichzeitig beide Bestandteile (zum Beispiel Berechnung gemäss Liegenschaftsfläche, gewichtet nach Zonentyp). In diesem Fall ist die unter Variante AG2 vorgeschlagene Formulierung zu verwenden.

Gemäss Rechtsprechung ist ein gewisser Schematismus bei dieser Gebührenart zulässig (insbesondere zwecks Vereinfachung des administrativen Aufwandes), weil nicht die effektive verursachte Abwassermenge, sondern die mögliche Abwassermenge ausschlaggebend ist. Auf jeden Fall muss das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung angemessen sein.

Der Inhalt des obenstehenden Art. 1 ist rechtlich nur zwingend, wenn die Gemeinde sich für die Erhebung einer Anschlussgebühr entscheidet. Andernfalls ist nur der Text rechtlich zwingend, welcher der von der Gemeinde gewählten Gebührenvariante entspricht.

*2 Die* ***jährliche Benutzungsgebühr*** *setzt sich zusammen aus:*

**Variante jährliche Benutzungsgebühr 1 (JB1):**

1. *einer* ***Grundgebühr*** *zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.).*

*Sie beinhaltet:*

*einen* ***Gebührenanteil für «Schmutzabwasser»,*** *der nach der Summe der Schmutzwasserwerte berechnet wird* [oder nach einer nachfolgenden Variante].

[Varianten:

* *nach der Nennleistung des Wasserzählers*
* *für Wohnhäuser nach der Anzahl Räume; für Unternehmen, Gewerbe oder Betriebe nach der Anzahl Arbeitsplätze*].

*einem* ***Gebührenanteil für «Regenabwasser»****, welcher anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Fläche bemessen wird.*

1. *einer* ***variablen Gebühr*** *zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers, berechnet nach:*

* *dem Trinkwasserverbrauch bei häuslichem oder ähnlichem Abwasser;*
* *der effektiven Abwassermenge und Schmutzfracht bei anderen Arten von Abwasser, die gemäss den Vorschriften des VSA ermittelt werden[[1]](#footnote-1).*

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch gemäss den Bestimmungen des Gebührenanhangs zum Reglement geschätzt.

Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime), und keinen Wasserzähler haben, wird der Verbrauch gemäss dem obenstehenden Abs. 2 Bst. b geschätzt, gewichtet nach einem Koeffizienten von …, anteilsmässig zur Nutzungsdauer der Wohnstätte gemäss dem Gemeindereglement über die Kurtaxe und die Beherbergungstaxe.

**Variante jährliche Benutzungsgebühr 2 (JB2):**

1. *einer* ***Grundgebühr*** *zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.).*

*Sie beinhaltet:*

*einen* ***Gebührenanteil für «Schmutzabwasser»,*** *der nach der Summe der Schmutzwasserwerte berechnet wird* [oder nach einer nachfolgenden Variante].

[Varianten:

* *nach der Nennleistung des Wasserzählers*
* *für Wohnhäuser nach der Anzahl Räume; für Unternehmen, Gewerbe oder Betriebe nach der Anzahl Arbeitsplätze*].

*eine Ermässigung der Grundgebühr "Schmutzabwasser" von … % wird den Eigentümern gewährt, welche ihr gesamtes Regenabwasser versickern lassen oder über eine private Kanalisation direkt in oberirdische Gewässer einleiten.*

1. *einer* ***variablen Gebühr*** *zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers, berechnet nach:*

* *dem Trinkwasserverbrauch bei häuslichem oder ähnlichem Abwasser;*
* *der effektiven Abwassermenge und Schmutzfracht bei anderen Arten von Abwasser, die gemäss den Vorschriften des VSA1 ermittelt werden.*

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch gemäss den Bestimmungen des Gebührenanhangs zum Reglement geschätzt.

Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) und keinen Wasserzähler haben, wird der Verbrauch gemäss obigem Abs. 2 Bst. b geschätzt, gewichtet nach einem Koeffizienten von …, anteilsmässig zur Nutzungsdauer der Wohnstätte gemäss dem Gemeindereglement über die Kurtaxe und die Beherbergungstaxe.

**Variante jährliche Benutzungsgebühr 3 (JB3):**

Für Gemeinden, die überall Wasserzähler eingeführt haben und einen geringen Zweitwohnungsanteil aufweisen (Grössenordnung maximal um die 20 % gemäss dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG)):

1. *einer* ***Gebühr für Schmutzabwasser*** *nach einem Staffeltarif. Eine Grundgebühr für «Schmutzabwasser» wird nach der Klasse des jährlichen Verbrauchs erhoben. Eine variable Gebühr für «Schmutzabwasser» kommt degressiv, nach der Klasse des jährlichen Verbrauchs, zur Grundgebühr hinzu. Häusliches oder ähnliches Abwasser ist von anderen Abwasserarten zu unterscheiden.*
2. *Einer* ***Grundgebühr für Regenabwasser****, welche anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Fläche bemessen wird.*

Die Artikel 60a GSchG und 17 kGSchG verlangen, dass die Kosten für die Ableitung und Reinigung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser durch Kausalabgaben zu decken sind, die den Verursachern dieser Abwässer überbunden werden.

Die Abgaben dienen der Deckung von fixen und variablen Kosten, wie aus Art. 60a GSchG hervorgeht. Fixkosten sind die Kosten für Infrastruktur (Zinsen und Abschreibungen auf Abwasseranlagen, Kosten für Administration, Information usw.). Variable Kosten sind die Kosten für den Betrieb der Abwasseranlagen.

Von daher ist es sozusagen unumgänglich, eine kombinierte jährliche Benutzungsgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten, mit einem Gebührenanteil für «Schmutzabwasser» und einem für «Regenabwasser», und einer variablen Gebühr zur Deckung der variablen Kosten, einzuführen. Das Regenabwasser betreffend geht aus Abs. 2 eindeutig hervor, dass nur befestigte, **ans Kanalisationsnetz angeschlossene** Flächen gebührenpflichtig sind. Ein Eigentümer, der das Kanalisationsnetz nicht in Anspruch nimmt (z. B. bei Versickerung des Regenwassers), ist er dieser Gebühr nicht unterworfen. In der Regel sollte die Regenabwassergebühr 10-20 % der jährlichen Kosten decken (Grössenordnung).

Bei der Berechnung des variablen Anteils gilt es die Abwassermenge (nach Volumen) zu berücksichtigen. Dazu dürfen der Wasserverbrauch bzw. für Unternehmen die Schmutzfracht als Bezugsgrössen verwendet werden.

Gemäss geltender Rechtsprechung ist ein gewisser Schematismus zulässig, wodurch auch andere Berechnungsmittel als die effektiv verursachte Abwassermenge berücksichtigt werden können. Das heisst, das Abwasservolumen darf geschätzt werden, z. B. bei den Haushalten aufgrund ihrer Zusammensetzung, mit oder ohne Gewichtung von Äquivalenzfaktoren, oder bei den Unternehmen aufgrund der Art ihrer Tätigkeit. Es sind auch andere Besteuerungskriterien vorstellbar, die mit dem Kausalitätsprinzip vereinbar sind. Für Zweitwohnungen ohne Zähler wird ein Berichtigungskoeffizient verwendet (Abs. 2 Bst. b), der sich nach der Aufenthaltsdauer gemäss dem Gemeindereglement über die Kurtaxe und die Beherbergungstaxe richtet. Es wird das Verhältnis der Anzahl der entsprechenden Aufenthaltstage (1 Nacht entspricht 2 Tagen) zur Gesamtsumme der Anzahl Tage im Kalenderjahr ermittelt.

Im Anhang zu diesem Reglement werden die Zusammensetzung der Gebühren und die empfohlenen und zulässigen Kriterien für die Veranlagung weiter präzisiert.

Gemäss Art. 60a GSchG sind bei der Gestaltung der Abwassergebühren auch künftige Investitionen zu berücksichtigen und erforderliche Rückstellungen zu bilden, um eine kontinuierliche Gebührenentwicklung zu gewährleisten. Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren müssen zudem transparent und öffentlich zugänglich sein.

Zu diesem Zweck wird in einer **kantonalen Richtlinie** (Richtlinie für die Gemeinden: Festsetzung der Abwassergebühren) erläutert, wie die Höhe der Gebühreneinnahmen festzulegen ist. Die darin vorgeschriebene Methode ist vom Preisüberwacher anerkannt.

*3 Die Gebühren sind in einer eigens angehängten Gebührentabelle festgelegt, welche integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements ist. Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Gebühren im Rahmen der in dieser Gebührentabelle vorgesehenen Bandbreite zuständig, in Abhängigkeit von der Betriebsrechnung des vorgängigen Kalenderjahres und von der genehmigten langfristigen Finanzplanung sowie unter Berücksichtigung der Berechnungskriterien dieses Reglements. Die Veranlagungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren bedürfen nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.*

**6. KAPITEL VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**

**Art. 35 *Durchsetzung der Vorschriften***

*1 Wird eine nicht konforme Situation i.S.v. Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Reglements festgestellt, weist der Gemeinderat den Liegenschaftseigentümer per eingeschriebenem Brief an, die notwendigen Instandsetzungen und Anpassungen, innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.*

*2 Werden daraufhin die Massnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gewährten Frist ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.*

Zur Information: Die Empfehlung Grundstückentwässerung (VSA, 2018) enthält im Anhang verschiedene Briefvorlagen, die der Gemeinde nützlich sein können. Dieses Verfahren wird darin sehr anschaulich erläutert.

*3 Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch den Gemeinderat eine letztmalige Mahnung mit einer allerletzten Frist an den Eigentümer.*

*4 Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich auf Kosten des Eigentümers zur Ausführung schreiten.*

Das Erfordernis, dass der betroffene Eigentümer eine klare Warnung erhält, basiert auf dessen Anspruch auf rechtliches Gehör, bevor irgendein gegen ihn gerichteter Entscheid gefällt wird. Die Behörde darf auch nicht die Massnahmen anstelle des Säumigen veranlassen, ohne dass sie ihm zuvor eine formelle Verfügung eröffnet. Dieses Verfahren wird im VVRG ausführlich beschrieben.

**Art. 36 *Rechtsmittel und Verfahren: administrativer Teil***

*1 Gegen jedweden Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.*

*2 Gegen einen (administrativen) Einspracheentscheid, , kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.*

**Art. 37 *Zuwiderhandlungen: strafrechtlicher Teil***

*1 Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Polizeigericht (Variante: vom Gemeinderat) mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG. Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer*

1. *sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Anweisungen der Gemeinde in Stand zu halten;*
2. *vorsätzlich oder fahrlässig Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder den Betrieb der Kläranlage gefährden oder nachteilig auf die Gewässer einwirken können;*
3. *den Angestellten der Gemeinde unter Verstoss gegen Art. 3 Abs. 8 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.*

*2 Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehene Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.*

*3 Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.*

*3 Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen das Gemeinderecht, das vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.*

Wenn nicht die Verwaltungsbehörde als zuständig für die Sanktionierung von Verstössen nach Gemeinderecht bezeichnet wird, so schreibt das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Januar 2009 (EGStPO, in Kraft seit 1. Januar 2011) vor, dass automatisch das Polizeigericht zuständig ist.

***Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren: strafrechtlicher Teil***

*1 Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den das Polizeigericht (Variante: der Gemeinderat) in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Polizeigericht (Variante: Gemeinderat) eine begründete Einsprache erhoben werden.*

*2 Gegen einen (strafrechtlichen) Einspracheentscheid, kann nach Art. 34k ff. VVRG bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.*

*3 Wenn kein Strafbescheid erfolgen kann (Art. 34j VVRG), hat die Behörde nach Art. 34l VVRG zu verfahren. Gegen ihren Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.*

**7. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 39 *Übergangsbestimmungen***

Die jährlichen Benutzungsgebühren für das laufende Jahr werden ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

**Art. 40 *Inkrafttreten***

*Das vorliegende Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das am [DATUM] vom Generalrat/von der Urversammlung erlassene Reglement [TITEL] und hebt es auf.*

Auch allfällige andere Texte, die mit dem Reglement zusammenhängen, sind an dieser Stelle aufzuheben

*Verabschiedet durch die Urversammlung/den Generalrat am …*

*Vom Staatsrat genehmigt am ...*

*Gemeinde ...*

*der/die Präsident/in: der/die Gemeindeschreiber/in:*

Anhang: Gebührentarif

**ANHANG ZUM REGLEMENT: Gebührentarif**

**1 Einmalige Anschlussgebühr:**

|  |  |
| --- | --- |
| Die einmalige Anschlussgebühr kann nach zwei Varianten berechnet werden: | |
| **Variante AG1**   * Eine einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser (1.1) * Eine einmalige Anschlussgebühr für Regenabwasser (1.2) | **Variante AG2 (nicht empfohlen)**   * Eine einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und Regenabwasser (1.3) |
| Die Bemessungskriterien zur Berechnung jeder dieser Gebühren können aus den untenstehenden Vorschlägen gewählt werden.  Für weitere Informationen wird auf den erläuternden Anhang zum Musterreglement «Gebührenmodelle, Zusammenfassung möglicher Bemessungskriterien» verwiesen. | |

**Variante AG1:**

**1.1 Einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser**

Bemessungskriterium 1 (nach Summe der Schmutzwasserwerte)

von … Fr. bis … Fr. pro Schmutzwasserwert

Bemessungskriterium 2 (nach der Nennleistung des Wasserzählers)

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 20 mm oder weniger

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 25 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 32 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 40 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 50 mm

....

Bemessungskriterium 3 (nach Anzahl Wohnhäuser, Räume, Unternehmen) [nicht empfohlen]

von … Fr. bis … Fr. pro Wohnhaus, Raum, Unternehmen

Bemessungskriterium 4 (nach Gebäudevolumen) [nicht empfohlen]

von … Fr. bis … Fr. pro m3 SIA.

Bemessungskriterium 5 (Katasterwert der bebauten Fläche, Industrieanlagen ausgenommen) [nicht empfohlen]

von … Fr. bis … Fr. pro 0/00.

Bemessungskriterium 6 (nach der bebauten oder befestigten Fläche oder dem Bruttobauland) [nicht empfohlen]

von … Fr. bis … Fr. pro m2.

Bemessungskriterium 7 (nach Einwohnergleichwert) [nicht empfohlen]

von … Fr. bis … Fr. pro Einwohnergleichwert

Bemessungskriterium 8 (pauschal) [nicht empfohlen]

von … Fr. bis … Fr.

**1.2 Einmalige Anschlussgebühr für Regenabwasser**

von … Fr. bis … Fr. pro m2 entwässerter Flächen, die ans öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

**Variante AG2:**

**1.3 Einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und Regenabwasser**

Bemessungskriterium 1 (nach der Fläche der Liegenschaft, gewichtet nach der Nutzungszone)

von … Fr. bis … Fr. pro m2 der Liegenschaft

+ Gewichtung nach der Nutzungszone: ... %

**2 Jährliche Benutzungsgebühr:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die jährliche Benutzungsgebühr kann nach drei Varianten berechnet werden: | | |
| **Variante JB1**   * Eine Grundgebühr für Schmutzabwasser * Eine Grundgebühr für Regenabwasser * Eine variable Gebühr | **Variante JB2**   * Eine Grundgebühr für Schmutzabwasser * Ermässigung der Grundgebühr Schmutzabwasser bei Versickerung des Regenabwassers oder direkte Einleitung in oberirdische Gewässer über eine private Kanalisation * Eine variable Gebühr | **Variante JB3**   * Eine Grundgebühr für Regenabwasser * Eine jährliche Benutzungsgebühr für Schmutzabwasser |
| Die Bemessungskriterien zur Berechnung jeder dieser Gebühren können aus den untenstehenden Vorschlägen gewählt werden.  Für weitere Informationen wird auf den erläuternden Anhang zum Musterreglement «Gebührenmodelle, Zusammenfassung möglicher Bemessungskriterium» verwiesen. | | |

**Variante JB1:**

**2.1 Grundgebühr für Schmutzabwasser**

Bemessungskriterium 1 (nach Summe der Schmutzwasserwerte)

von … Fr. bis … Fr. pro Anschluss

Bemessungskriterium 2 (nach der Anzahl Räume für Wohnhäuser; nach der Anzahl Arbeitsplätze für Unternehmen, Gewerbe oder Betriebe)

Für Wohnhäuser:

von … Fr. bis … Fr. pro Raum

Für Unternehmen:

von … Fr. bis … Fr. pro Arbeitsplatz

Bemessungskriterium 3 (nach der Nennleistung des Wasserzählers)

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 20 mm oder weniger

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 25 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 32 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 40 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 50 mm

**2.2 Grundgebühr für Regenabwasser**

von … Fr. bis … Fr. pro m2 entwässerter Flächen, die ans öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

**2.3 Variable Gebühr**

1. **Für häusliches oder ähnliches Abwasser:**

von … Fr. bis … Fr. pro m3 verbrauchtes Trinkwasser

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Trinkwasserverbrauch pro Haushalt folgendermassen berechnet:

* 1. für natürliche Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde, einschliesslich solcher mit einem Ganzjahrescampingplatz als Hauptwohnsitz:

jährlicher Trinkwasserverbrauch pro Person: 55 m3/Jahr

Variante:

jährlicher Trinkwasserverbrauch pro Haushalt nach Anzahl Personen des Haushalts:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Personen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| Jährl. Trinkw.-verbrauch des Haushalts [m3/Jahr] | 55 | 99 | 132 | 154 | 165 |

* 1. Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich fest installierter Wohnwagen sowie Mobilheimen):

1 Raum entspricht 1 Person. Der jährliche Trinkwasserverbrauch wird nach den obenstehenden Kriterien geschätzt und gewichtet nach einem Koeffizienten von ...

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch von Unternehmen, Gewerbe und Betrieben gemäss der folgenden Tabelle geschätzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art des Gebäudes/ der Nutzung** | **Einheit** | **Jährlicher Wasserverbrauch pro Einheit [m3]** |
| Schule, Sportanlagen ausgenommen | pro Schüler/in | 14 |
| Sportanlagen | pro Dusche | 14 |
| Verwaltungs- oder Gewerbegebäude | pro Mitarbeiter/in | 18 |
| Hotel, Gästezimmer | pro Bett | 55 |
| Café | pro Sitzplatz | 3 |
| Restaurant | pro Sitzplatz | 18 |
| Kino | pro Sitzplatz | 1.5 |
| Camping | pro 1000 m2 | 440 |
| Spital, Heim | pro Bett | 55 |
| Militärunterkunft | pro Bett | 55 |

1. **Für alle anderen Arten von Abwasser:**

Der Betrag unter Buchstabe a) wird mit dem Verschmutzungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der gewichteten zu den hydraulischen Einwohnergleichwerten ergibt.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, werden der Verbrauch und der Verschmutzungsfaktor gemäss der folgenden Tabelle geschätzt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Art des Gebäudes/  der Nutzung** | **Einheit** | **Jährlicher Wasserverbrauch pro Einheit [m3]** | **Verschmutzungsfaktor** |
| Käserei | pro Tonne verkäste Milch | 650 | 1.53 |
| Milchsammelstelle | pro Tonne gelieferte Milch | 325 | 1.36 |
| Schlachthof | pro Grossvieheinheit (GVE) pro Kleinvieheinheit (KVE) | 1300 650 | 2.13 1.02 |
| Bäckerei | pro Mitarbeiter/in | 82 | 1 |
| Brennerei | pro Liter reiner Alkohol | 10 | 60 |
| Brauerei | pro Hektoliter Getränk | 49 | 2.27 |

In Fällen, die der Tabelle nicht zu entnehmen sind, ist eine spezifische Einschätzung des Verbrauchs vorzunehmen.

**Variante JB2:**

**2.1 Grundgebühr für Schmutzabwasser**

Bemessungskriterium 1 (nach Summe der Schmutzwasserwerte)

von … Fr. bis … Fr. pro Schmutzwasserwert

Bemessungskriterium 2 (nach der Anzahl Räume für Wohnhäuser; nach der Anzahl Arbeitsplätze für Unternehmen, Gewerbe oder Betriebe)

Für Wohnhäuser:

von … Fr. bis … Fr. pro Raum

Für Unternehmen:

von … Fr. bis … Fr. pro Arbeitsplatz

Bemessungskriterium 3 (nach der Nennleistung des Wasserzählers)

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 20 mm oder weniger

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 25 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 32 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 40 mm

von … Fr. bis … Fr. bei einer Nennleistung von 50 mm

**2.2 Ermässigung der Grundgebühr Schmutzabwasser bei Versickerung des Regenabwassers oder direkte Einleitung in oberirdische Gewässer über eine private Kanalisation**

von ... Prozent der Grundgebühr Schmutzabwasser [10-15 % empfohlen]

**2.3 Variable Gebühr**

1. **Für häusliches oder ähnliches Abwasser:**

von … Fr. bis … Fr. pro m3 verbrauchtes Trinkwasser

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Trinkwasserverbrauch pro Haushalt folgendermassen berechnet:

1. Für natürliche Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde, einschliesslich solcher mit einem Ganzjahrescampingplatz als Hauptwohnsitz:

Jährlicher Trinkwasserverbrauch pro Person: 55 m3/Jahr

Variante:

Jährlicher Trinkwasserverbrauch pro Haushalt nach Anzahl Personen des Haushalts:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Personen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| Jährlicher Trinkwasserverbrauch des Haushalts [m3/Jahr] | 55 | 99 | 132 | 154 | 165 |

1. Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich fest installierter Wohnwagen sowie Mobilheimen):

1 Raum entspricht 1 Person. Der jährliche Trinkwasserverbrauch wird nach den obenstehenden Kriterien geschätzt und gewichtet nach einem Koeffizienten von ...

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch von Unternehmen, Gewerbe und Betrieben gemäss der folgenden Tabelle geschätzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art des Gebäudes/ der Nutzung** | **Einheit** | **Jährlicher Wasserverbrauch pro Einheit [m3]** |
| Schule, Sportanlagen ausgenommen | pro Schüler/in | 14 |
| Sportanlagen | pro Dusche | 14 |
| Verwaltungs- oder Gewerbegebäude | pro Mitarbeiter/in | 18 |
| Hotel, Gästezimmer | pro Bett | 55 |
| Café | pro Sitzplatz | 3 |
| Restaurant | pro Sitzplatz | 18 |
| Kino | pro Sitzplatz | 1.5 |
| Camping | pro 1000 m2 | 440 |
| Spital, Heim | pro Bett | 55 |
| Militärunterkunft | pro Bett | 55 |

1. **Für alle anderen Arten von Abwasser:**

Der Betrag unter Buchstabe a) wird mit dem Verschmutzungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der gewichteten zu den hydraulischen Einwohnergleichwerten ergibt.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, werden der Verbrauch und der Verschmutzungsfaktor gemäss der folgenden Tabelle geschätzt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Art des Gebäudes/  der Nutzung** | **Einheit** | **Jährlicher Wasserverbrauch pro Einheit [m3]** | **Verschmutzungsfaktor** |
| Käserei | pro Tonne verkäste Milch | 650 | 1.53 |
| Milchsammelstelle | pro Tonne gelieferte Milch | 325 | 1.36 |
| Schlachthof | pro Grossvieheinheit (GVE) pro Kleinvieheinheit (KVE) | 1300 650 | 2.13 1.02 |
| Bäckerei | pro Mitarbeiter/in | 82 | 1 |
| Brennerei | pro Liter reiner Alkohol | 10 | 60 |
| Brauerei | pro Hektoliter Getränk | 49 | 2.27 |

In Fällen, die der Tabelle nicht zu entnehmen sind, ist eine spezifische Einschätzung des Verbrauchs vorzunehmen.

**Variante JB3:**

**2.1 Grundgebühr für Regenabwasser**

von … Fr. bis … Fr. pro m2 entwässerter Flächen, die ans öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

**2.2 Jährliche Benutzungsgebühr für Schmutzabwasser (Staffeltarif)**

1. **Für häusliches oder ähnliches Abwasser:**

Pauschal für 0 bis ... m3 von … Fr. bis … Fr.

Für jeden zusätzlichen m3 bis ... m3 von … Fr. bis … Fr.

Für jeden zusätzlichen m3 bis ... m3 von … Fr. bis … Fr.

Für jeden zusätzlichen m3 bis ... m3 von … Fr. bis … Fr.

Für jeden zusätzlichen m3 ab ... m3 von … Fr. bis … Fr.

1. **Für alle anderen Arten von Abwasser:**

Der Betrag unter Buchstabe a) wird mit dem Verschmutzungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der gewichteten Einwohnergleichwerte zu den hydraulischen Einwohnergleichwerten ergibt.

1. *Gemäss Anhang C der VSA/SVKI-Empfehlung «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen», 2019.* [↑](#footnote-ref-1)